

Unwillkommen im eigenen Land

Dr. Bente Scheller,
Beirut, Libanon

Die Innenminister aus Bund und Ländern konnten sich anlässlich ihrer Konferenz (IMK) im Juni in Kiel nicht auf den Einstieg in Abschiebungen nach Syrien einigen. Die IMK im Dezember in Lübeck hat nun beschlossen, dass in Zukunft der Abschiebungsstopp nicht allein für Straftäter und sogenannte Gefährder, sondern auch für „Heimatreisende“ gelockert werden soll. Wie unsicher aber die Lage in Syrien weiterhin ist und wie unwillkommen die Exilierten dort sind, hat Bente Scheller in einem lesenswerten und ausführlichen Text, den wir hier gekürzt abdrucken, dargelegt.

Tatsächlich wollen viele syrische Geflüchtete nach Syrien zurückkehren. In einer Umfrage Anfang 2019 sagten 69 Prozent der befragten syrischen Geflüchteten, dass sie gerne zurückkehren würden, eine Rückkehr innerhalb der kommenden 12 Monate jedoch für unrealistisch hielten. Das deckt sich mit allen vorherigen Meinungsbildern aus Umfragen, ob in Deutschland oder Syriens Nachbarstaaten. Wenngleich sie zurückkehren wollen, sind sie sich gewahr darüber, dass die fortlaufenden Kampfhandlungen nicht der einzige Grund sind, der einer Rückkehr entgegensteht. Unsicherheit in Syrien ist durch die politische Situation mindestens ebenso bedingt wie durch den Krieg. Gewalt herrscht weiter, so durch «erzwungenes Verschwindenlassen», also das spurlose Verschwinden von Personen, die verhaftet werden. Nach Angaben des Syrian Network for Human Rights waren bis August 2018 mindestens 90.000 Personen betroffen – die meisten von ihnen durch das syrische Regime. Ein Ende dieser durch das Regime politisch motivierten Zwangsmaßnahme ist nicht in Sicht.

Immer weniger Schutz

Während 2015 noch über 99 Prozent der Asylsuchenden aus Syrien vollen Schutz als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention erhielten, waren es 2016 noch knapp 58 Prozent, 2017 knapp über 38 Prozent.

Es wäre wichtig zu verstehen, welche politischen und humanitären Faktoren es sind, die die Menschen zur oft riskanten Flucht bewogen haben, und warum die Zahlen der Rückkehrenden angesichts von etwa 6,6 Millionen Binnenvertriebenen und 5,6 Millionen im Ausland befindlicher

Rückkehr nach Syrien?

Geflüchteter nahezu unverändert gering bleiben; doch der Fokus der Behörden, die eine Rückkehr unterstützen sollen, liegt auf dem militärischen Geschehen, nicht auf dem politischen System dahinter und seinen Motiven. Insofern wird auch kaum wahrgenommen, wie ablehnend das syrische Regime sich zur Rückkehr Geflüchteter positioniert und was das für die Zukunft der Rückkehrenden bedeutet. Dabei ist es unabdingbar, diese Hintergründe zu kennen.

Das wichtigste Hindernis an einer sicheren Rückkehr nach Syrien ergibt sich aus der politischen und rechtlichen Situation in Syrien. Die Rechtsprechung ist nicht – wie in der Verfassung vorgesehen – unabhängig, sondern unterliegt starker politischer Einflussnahme, was es unmöglich macht, Rechtsverletzungen juristisch zu verfolgen.

Die unbeschränkte Macht der Geheimdienste hebt rechtsstaatliche Verfahren de facto aus und überdies hat Bashar al-Assad weiteren Kräften Rechte zugestanden, die ihnen der Verfassung nach nicht zustehen: Die Überweisung von zivilrechtlichen Fällen an Militärgerichte beziehungsweise das Terrorismusgericht ist hier relevant, aber auch, dass Assad 2016 unter anderem den Großmufti Ahmad Badreddin Hassoun, einen treuen Regimeanhänger, ermächtigt hat, Todesurteile zu unterzeichnen. Dieser hat davon unter anderem im Gefängnis von Sednaya in mehr als 1.300 Fällen Gebrauch gemacht.

Syrische staatliche Institutionen begehen Menschenrechtsverbrechen, die in Syrien nicht vor Gericht gebracht werden können. Die UN-Sicherheitsratsresolution 2014/348, mit der eine Reihe von Mitgliedsstaaten Syrien an den Internati-



onalen Strafgerichtshof verweisen wollten, scheiterte am russischen und chinesischen Veto. Dass der deutsche Generalbundesanwalt den Fall gegen den Luftwaffenheimdienst angenommen und einen Haftbefehl gegen dessen Chef, Hassan Jamil, erlassen hat, ist ein Beleg dafür, dass auch die Bundesanwaltschaft davon ausgeht, dass diese Verbrechen gegen Zivilist*innen nicht vor syrischen Gerichten verhandelt werden können und deshalb das Weltgerichtsprinzip greift.

Selbst Rechtsberatung kann in Syrien nicht mehr unabhängig stattfinden. Insbesondere in Fragen von Haus- und Grundbesitzrechten (Housing, Land and Property (HLP)) müssen syrische Organisationen eine Sondergenehmigung bekommen, wenn sie dazu beraten wollen.

Krieg und Zerstörung als Ursache für Flucht und Vertreibung

Unter den syrischen Geflüchteten befinden sich beileibe nicht nur Regimekritiker*innen, sondern viele, die

nicht als potenzielle Opfer der Bombardements, sondern als potenzielle Mittäter*innen geflohen sind: Es wird geschätzt, dass etwa 20 Prozent derjenigen, die sich als Flüchtlinge in Deutschland befinden, geflohen sind, weil sie zwar (oft bis heute) loyal gegenüber Assad sind, aber als Männer im wehrfähigen Alter nicht in seiner Kriegsmaschinerie verheizt werden wollen. Für letztere mag die Rückkehr nach einem Abflauen der eigentlichen Kriegshandlungen realistischer erscheinen.

Satellitenaufnahmen von Ost-Aleppo, dem Stadtzentrum von Homs, aber auch dem gesamten Umland von Damaskus zeigen flächendeckende Zerstörung. Es ist klar, warum die Einwohner*innen flüchten mussten – und dass sie keine Häuser oder Wohnungen mehr haben, wohin sie zurückkehren könnten. Die Weltbank veröffentlichte 2017 eine Studie, in der sie die Zerstörung in Aleppo, Hama und Idlib untersuchten und dabei feststellten, dass der überwiegende Teil der Zerstörung Wohnhäuser betrifft. Die Vereinten Nationen schätzen, dass über 250 Milliar-

den Dollar nötig wären, um Syrien wieder aufzubauen. Allerdings sind Zerstörung und Wiederaufbau in Syrien keine rein technischen Fragen – ganz im Gegenteil: Expert*innen beschreiben den Krieg zynisch als ein Instrument des syrischen Regimes zur Stadtgestaltung, oder wie es die Architektin Lynda Zein formulierte: eine „extreme Form der Gentrifizierung“. Die flächendeckende Zerstörung ist mithin nicht als Kollateralschaden, sondern als intendiertes Ergebnis des Kriegs zu sehen, ebenso wie die Vertreibung, die damit einhergeht. Deswegen gibt es auch keinerlei Initiative des Regimes, Rückkehr zu erleichtern und Geflüchtete zurück in ihre Wohnungen zu lassen; das Gegenteil ist der Fall: Die Orte werden abgeriegelt, diejenigen, die für einige zugänglich sind, haben scharfe Kontrollen und ohne eine Sondergenehmigung von den Sicherheitsdiensten darf keiner wieder einziehen oder Wohnraum instand setzen.

Nur ein Bruchteil der syrischen Geflüchteten hat Dokumente, die den Besitz einer Immobilie nachweisen oder belegen. Zurückkehrende Binnenflüchtlinge

sehen sich mit zusätzlichen Forderungen konfrontiert: „Meine Familie konnte ihr Haus sehen, aber ohne Eigentümerurkunde können sie nicht wieder einziehen“, erzählt ein Aktivist aus Aleppo, „Zurückkehren darf keiner.“

Insbesondere im Umland von Damaskus, dem Herzen der Macht des Assad-Regimes, wurde die rebellierende Bevölkerung, zumeist sunnitisch, vertrieben; sie wird an vielen Orten nicht zurückkehren können. Ganze Orte wurden entvölkert, Tausende nach Idlib deportiert. Wie der Geflüchtete aus Qaboun erzählt: „Die Wohnungen, die noch halbwegs intakt sind, sind vom Militär beschlagnahmt und zu einer Art Stützpunkt umfunktioniert worden.“

An anderen Orten deutet alles darauf hin, dass das Regime und sein Verbündeter Iran hier an einer demografischen Umgestaltung arbeiten. Das betrifft zum Beispiel den Ort Daraya, vor dem Krieg die siebtgrößte Stadt Syriens, die ausradiert wurde. Diese Stadt, genau wie andere Hochburgen des Widerstands gegen das Assad-Regime, wurden besonders hart durch Belagerung, Zerstörung und Vertreibungen getroffen: „Wir wissen, dass das Regime Dissidenten gegenüber noch

jahrzehntelang einen Groll hegt. Selbst wenn die Kämpfe ein Ende haben, wird das Regime uns für unsere Oppositionshaltung weiterhin verfolgen. Dass man uns daran hindert zurückzukehren, dass man unseren Besitz enteignet, sind nur einige der vielen Beispiele für die diskriminierende Politik des Regimes und was uns erwartet“, zitiert Autor Haid Haid einen aus Daraya Geflüchteten in seinem Papier über eine Rückkehr nach Daraya.

The Syria Institute (TSI) und die niederländische Organisation PAX for Peace haben in ihrer Fallstudie „Keine Rückkehr nach Homs“ recherchiert, welche materiellen und administrativen Hürden das Regime ehemaligen Bewohner*innen von Homs bei ihrer Rückkehr in den Weg legen. TSI und PAX gelangen hier klar zu der Einschätzung, dass die Bevölkerung anhand konfessioneller Linien umstrukturiert werden soll: Die Sunniten, die als der Opposition nahestehend wahrgenommen werden, sollen durch Schiiten, die man als dem eigenen Lager nahestehend wahrnimmt, ersetzt werden.

Die Vertreibungen haben eine politische und eine ökonomische Komponente: Wirkliche oder mögliche politische Gegner*innen sollen dauerhaft bestraft

werden, man möchte sie von für den Machterhalt wichtigen Orten fernhalten, sie dauerhaft politisch und ökonomisch schwächen und gleichzeitig loyalen Kräften einen Gefallen tun.

Rechtliche Einschränkungen der Rückkehr

Das Regime ist hierbei bemüht, einen Anschein der Legitimität zu erwecken. Die Vertreibungen und die Pläne für die neue Bebauung bestimmter Gebiete gehen auf Pläne von vor 2011 zurück. Allerdings sind in den letzten Jahren Dutzende von Verordnungen erlassen worden, um Enteignungen im Nachhinein zu legitimieren. Der Verlust ihres Wohneigentums und der Lebensgrundlage ist ein Grund für Syrer*innen, nicht zurückkehren zu können.

In Damaskus geht vieles auf einen „Masterplan“ zurück, und auch in Homs sollte das Stadtzentrum mittels Dekret 66 umgestaltet werden. Über die letzten Jahre sind diesem Dekret viele weitere gefolgt, doch erst 2018 erreichte das Thema die weitere Öffentlichkeit, mit Gesetz Nr. 10. Dieses legt die Hürden bezüglich dessen, was Haus- und Woh-

Kostenloses Abonnement zu beziehen unter:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V., Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel. 0431 735 000, Fax 0431 736 077, office@frsh.de
Oder online lesen unter: www.frsh.de/schlepper



Magazin für Migration und Flüchtlingsolidarität in Schleswig-Holstein

- Ich möchte auch in Zukunft vom Flüchtlingsrat kontaktiert und mit aktuellen Informationen versorgt werden.
- Ich habe die Datenschutzbestimmungen (s. S. 39) gelesen und erkläre mich mit diesen einverstanden.
- Ich möchte das Quartalsmagazin DER SCHLEPPER abonnieren und bitte um Zusendung ab Ausgabe Nummer an folgende Adresse:

Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

E-Mail

Telefon

Ort/Datum

Unterschrift

nungsbesitzer nachweisen und erledigen müssen, um ihr Eigentum zurückzufordern, extrem hoch und setzt zudem den engen Zeitraum von einem Jahr. Vor allem muss man persönlich präsent sein, um dies tun zu können – für viele Geflüchtete unrealistisch und undenkbar.

Haftbefehle

Die Frage des Wohneigentums ist das eine. Oftmals sind es jedoch viel grundlegendere Fragen, die bei der Entscheidung, ob man zurückkehren will oder nicht, im Vordergrund stehen. Vor einer Rückkehr – und sei sie nur temporärer Natur – steht die Frage, ob die Betroffenen gesucht werden und durch welche der Geheimdienste.

Die oppositionell syrische Webseite „Zaman al-Wasl“ unterhält online eine Datenbank mit 1,5 Millionen Einträgen von in Syrien Gesuchten. Das Regime selbst hat verlauten lassen, dass es eine etwa doppelt so große Datenbank Gesuchter unterhält. Das sind rund 15 Prozent der syrischen Staatsbürger*innen.

Diffamieren und drohen

In Reden von und Interviews mit Bashar al-Assad klingt es stets so, als stehe Syrien den Geflüchteten offen. Eine nähere Betrachtung wirft jedoch Zweifel an dieser Behauptung auf. In einer Rede vom August 2017 bedauerte zum Beispiel Assad, dass das Land viele junge Leute verloren habe; er betonte jedoch im gleichen Atemzug, dadurch sei die syrische Gesellschaft „gesünder und homogener“ geworden – eine Wortwahl, die nicht nur in deutschen Ohren unguete historische Assoziationen weckt.

Noch weniger ein Blatt vor den Mund nahm der hochrangige syrische General Issam Zahreddine, als er im Staatsfernsehen Geflüchtete davor warnte, je wieder einen Fuß nach Syrien zu setzen: „Wir werden ihnen nicht vergeben und nicht vergessen, was sie getan haben.“

In die gleiche Richtung gehen Aussagen des prominenten, dem Regime absolut loyalen syrischen Abgeordneten Fares Shehabi. Zwar begrüßt er die Rückkehr Geflüchteter im Allgemeinen und betont, wie wichtig diese für das Land seien. In seinen Kommentaren zum Flüchtlingslager Rukban und anderen Geflüchteten bezeichnet er diese jedoch als Terroristen

und Verräter. Der Abgeordnete Zuhair Ramadan, gleichzeitig seit 2014 Vorsitzender der syrischen Künstlervereinigung, geht ebenfalls streng mit Geflüchteten ins Gericht: Unter ihnen seien Staatsfeinde, und selbstverständlich lasse er die Namen oppositioneller Künstler*innen auf die Listen der vom Staat Gesuchten setzen.

Die unverblümtesten Worte fand möglicherweise der Luftwaffengeheimdienstchef Jamil Hassan, gegen den in Deutschland ein Haftbefehl ausgestellt wurde: Man werde die Geflüchteten „behandeln wie Schafe“ und die „Guten unter ihnen von den Schlechten trennen“. Besser sei ein Syrien mit einer Bevölkerung „von 10 Millionen loyalen Bürgern als ein Syrien mit 30 Millionen Barbaren.“

„Starthilfe in den Tod“?

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) unterstützt freiwillige Rückkehr*innen nach Syrien nicht, weil es ihrer Einschätzung nach keine sichere Rückkehr nach Syrien gibt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hingegen zahlt pro freiwillige Rückkehr bis zu 1.200 Euro. Bis ins erste Quartal 2019 haben davon 742 Syrer*innen Gebrauch gemacht – eine gravierende Entscheidung, denn damit geben sie ihren Aufenthaltstitel und das Recht, erneut in Europa Asyl suchen zu können, auf.

In einem Artikel mit dem Titel „Starthilfe in den Tod“ kritisierte Till Küster von der Organisation Medico International die deutsche finanzielle Unterstützung für freiwillige Rückkehr nach Syrien. Darin hob er zwei Fälle von Rückkehrer*innen hervor, die kurz nach ihrer Ankunft verhört wurden und seither verschwunden sind.

Wiederaufbau

Die Vorstellung des Regimes von einem Wiederaufbau deckt sich nicht mit westlichen Vorstellungen, in denen angesichts der massiven Zerstörung von Wohnraum sozialer Wohnungsbau ein Thema wäre. Tatsächlich sehen die bekannten Wiederaufbaupläne des Regimes ökonomische Zentren vor, Stadtviertel, die einer Shoppingmall gleichen: gebaut auf den Ländereien enteigneter Geflüchteter, konzipiert für betuchte Investoren. So twitterte das regimenahe Syrian Law Journal, man werde nicht für die Bedürftigen bauen können, weil sich diese das gar nicht leis-

ten könnten – der Staat sei also geradezu gezwungen, für die Reichen zu planen. Indem das Regime sich vorbehält, die Rückkehr handverlesen zu gestalten, versucht es, seine Nachbarstaaten, aber auch Europa in den Dialog zu zwingen und ihnen wie den eigenen Bürger*innen die Bedingungen zu diktieren. Die europäischen Erwartungen, eine Wiederannäherung, einen Wiederaufbau oder die Rückkehr Geflüchteter an Auflagen knüpfen zu können, ist daher illusorisch.

Dass die Kampfhandlungen in Syrien sich momentan auf wenige Gebiete beschränken, bedeutet nicht, dass es automatisch sicher für Geflüchtete ist zurückzukehren. Viele sind nicht (nur) vor der militärischen Gewalt, sondern vielmehr vor der strukturellen staatlichen Gewalt geflohen, ausgeübt durch die syrischen Geheimdienste und bewusst so konstruiert und gedeckt durch das Regime. Es hat auf den Aufstand keine politische Antwort gefunden, sondern ihn lediglich mit aller Gewalt bekämpft.

Um zurückkehren zu können, bedürften Geflüchtete in aller erster Linie Sicherheit – physische Sicherheit, garantiert durch Rechtsstaatlichkeit. Erst wenn Geflüchtete nicht mehr willkürlicher Verfolgung ausgesetzt wären und nicht mehr um ihr Leben und das ihrer Familien fürchten müssten, wäre eine Rückkehr möglich, welche europäische Staaten und die Vereinten Nationen unterstützen könnten. Garantien und Sicherheiten sind jedoch das, was das syrische Regime nicht geben will und zum Teil auch nicht geben kann.

Dr. Bente Scheller leitet seit 2012 das Beirut-Büro der Heinrich-Böll-Stiftung. Gekürzter Abdruck aus dem Band 53 „Dahin, wo der Pfeffer wächst – Deutsche Rückkehrpolitik im Praxistest“ mit freundlicher Genehmigung der Heinrich Böll Stiftung. Download des vollständigen Manuskripts: <https://bit.ly/2lUQ7bB>